



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Wahl einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Wehrheim I

Für das Ortsgericht Wehrheim I (Wehrheim und Obernhain) muss gemäß der §§ 7ff. des Ortsgerichtsgesetzes eine neue Ortsgerichtsvorsteherin/ein neuer Ortsgerichtsvorsteher gewählt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben oder
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Ferner sollen im Dienst befindliche Richter oder Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern berufen werden.

Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. für die Dauer von fünf bzw. zehn Jahren ernannt. Gemäß § 6 Ortsgerichtsgesetz sind sie Ehrenbeamte.

Personen, die sich für das Ehrenamt interessieren und die genannten Voraussetzungen hierfür erfüllen, können sich schriftlich bei der

Gemeindeverwaltung Wehrheim  
Innere Verwaltung  
Dorfborngasse 1  
61273 Wehrheim

bis zum 28.02.2025 bewerben.

Wehrheim, den 14.02.2025

gez. Gregor Sommer  
Bürgermeister